

S A T Z U N G

des Vereins

"Führungs-Akademie des Deutschen Olympischen Sportbundes e.V."

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Führungs-Akademie des Deutschen Olympischen Sportbundes e.V.“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

§ 2

Zweck

1. Der Verein betreibt eine Führungs-Akademie, um die Mitglieder bei der Entwicklung und Realisierung neuer Führungs- und Verwaltungsstrukturen zu beraten, die für ihre Strukturen notwendigen Führungs- und Verwaltungskräfte des Sports aus-, fort- und weiterzubilden und Tagungen mit sportbezogenen Fragen auch mit anderen gesellschaftlichen Gruppen zu veranstalten. Im Rahmen dieser Aufgabenstellungen arbeitet die Führungs-Akademie auch mit internationalen Partnern zusammen.

Für die Lösung der dabei entstehenden Aufgaben kann die Führungs-Akademie auch Forschungsvorhaben durchführen lassen und spezifische Expertengruppen zu ihrer Beratung einberufen.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Gemeinnützige Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung des Sports als Teil der Erziehung, der Volks- und der Berufsbildung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Dem Verein gehören der Deutsche Olympische Sportbund sowie dessen Mitgliedsorganisationen an, die ihren Beitritt erklären.
2. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Aufnahmegesuches.

3. Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Auflösung der Mitgliedsorganisation,
- b) förmliche Ausschließung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch Beschluss der Mitgliederversammlung,
- c) Austritt. Der Austritt kann jeweils zum Ende eines Jahres mit halbjähriger Kündigungsfrist erfolgen.

§ 4 Finanzierung

Der Verein finanziert die Aufgaben seiner Akademie durch Teilnehmer- und Beratungsgebühren, öffentliche Zuwendungen und Zuschüsse des Sports, durch Mitgliedsbeiträge und Spenden sowie durch sonstige Einnahmen.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Direktor / die Direktorin als Besonderer Vertreter.

§ 6 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle grundsätzlichen Angelegenheiten und wählt jeweils für vier Jahre die Mitglieder des Vorstandes, die nicht vom DOSB zu benennen sind. Die Wahlen erfolgen im selben Jahr wie die Wahlen des Präsidiums des DOSB.
- 2. Die Mitgliederversammlung wählt für die Amtsdauer des Vorstandes zwei Rechnungsprüferinnen / Rechnungsprüfer.
- 3. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere Entlastung des Vorstandes und des Direktors / der Direktorin, Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das nachfolgende Jahr – in den Jahren, in denen die Mitgliederversammlung tagt – Ausschließung von Mitgliedern, Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins sowie Diskussion der die grundsätzliche Entwicklung der Akademie betreffenden Fragen. Die Mitgliederversammlung beschließt den Mitgliedsbeitrag.
- 4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens alle zwei Jahre einberufen. Die Einberufung ist schriftlich (per E-Mail, Fax oder Brief) unter Bekanntgabe der Tagesordnung vier Wochen vor dem Sitzungstermin durchzuführen. Maßgeblich ist dabei die letzte vom

Mitglied mitgeteilte Adresse (E-Mail, Fax, Postanschrift). Wenn sich diese ändert, ist das Mitglied verpflichtet, dies dem Verein mitzuteilen.

5. Der Vorstand hat eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.
6. Die Mitglieder des Vereins entsenden je einen Vertreter / eine Vertreterin in die Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied des Vereins hat eine Stimme.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn eine ordnungsgemäße Einladung erfolgt ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder in offener, auf Antrag eines Mitgliedes in geheimer Abstimmung. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder.
8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in die insbesondere die gefassten Beschlüsse aufzunehmen sind. Sie wird von dem / der Vorsitzenden und dem Protokollführer / der Protokollführerin unterzeichnet und allen Mitgliedern schriftlich zugeleitet. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Absendung von einem Mitglied schriftlich Widerspruch erhoben wird. In diesem Fall ist das Protokoll der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

§ 7

Ausübung der Vereinsämter und Vergütungen

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Die Regelungen zum Direktor / zur Direktorin der Akademie bleiben hiervon unberührt. Die Entscheidungen zur Anstellung des Direktors / der Direktorin der Akademie trifft der Vorstand in eigener Zuständigkeit. Dies gilt auch für die Ausgestaltung und das Eingehen und Beenden des Vertragsverhältnisses.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
7. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus fünf Personen: dem / der Vorsitzenden, einem / einer stellvertretenden Vorsitzenden sowie drei weiteren Mitgliedern.

Das Präsidium des DOSB benennt einen Vizepräsidenten / eine Vizepräsidentin des DOSB zum / zur Vorsitzenden des Vereins. Seine / ihre Amtszeit beginnt mit seiner Ernennung. Die Ernennung erfolgt unbefristet. Sie kann vom Präsidium des DOSB widerrufen werden.

Die Mitgliederversammlung des Vereins „Führungs-Akademie des Deutschen Olympischen Sportbundes“ wählt den stellvertretenden Vorsitzenden / die stellvertretende Vorsitzende sowie drei weitere Mitglieder, wobei ein Vertreter / eine Vertreterin aus dem Bereich der Landessportbünde, ein Vertreter / eine Vertreterin aus dem Bereich der olympischen Spitzenfachverbände, ein Vertreter / eine Vertreterin aus dem Bereich der nichtolympischen Spitzenfachverbände sowie ein Vertreter / eine Vertreterin aus dem Bereich der Sportverbände mit besonderen Aufgaben kommen sollten.

Der Direktor / die Direktorin der Akademie gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an.

2. Die Amtsdauer des gewählten Vorstandes beträgt vier Jahre. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
3. Dem Vorstand obliegen die Führung der Geschäfte des Vereins, die Programmverantwortung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorstand beschließt den Haushalt der Akademie in den Jahren, in denen keine Mitgliederversammlung einberufen wird.
4. Der Vorstand beruft den Direktor / die Direktorin der Akademie.
5. Der/die Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr ein. Die Einladung ergeht unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich (per E-Mail, Fax oder Brief) spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin. Maßgeblich ist dabei die letzte vom Mitglied mitgeteilte Adresse (E-Mail, Fax, Postanschrift). Wenn sich diese ändert, ist das Mitglied verpflichtet, dies dem Verein mitzuteilen.
6. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende mit dem/der stellvertretenden Vorsitzenden. Von ihnen kann jeder allein den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Als Geschäftsführender Vorstand nehmen sie die Aufgaben der laufenden Verwaltung wahr und treffen notwendige Eilentscheidungen zwischen den Sitzungen des Vorstandes.
7. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.

§ 9 Direktor / Direktorin der Akademie

- 1) Der Direktor / die Direktorin der Führungs-Akademie ist Besonderer Vertreter nach § 30 BGB und wird in das Vereinsregister eingetragen.

- 2) Der Wirkungskreis des Direktors / der Direktorin im Sinne von § 30 BGB besteht im Führen der Geschäfte der laufenden Verwaltung der Führungs-Akademie, einschließlich der Führung und der arbeitsrechtlichen Verantwortung für die Angestellten und sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.
- 3) Die Bestellung als Direktor / Direktorin als Besonderer Vertreter nach § 30 BGB und die schuldrechtliche Anstellung kann nur einheitlich erfolgen und steht in einem untrennbaren Zusammenhang. Dies gilt auch für die Auflösung einer der Rechtsbeziehungen.
- 4) Einzelheiten regelt der Vorstand in der Geschäftsordnung des Direktors.

§ 10 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Olympischen Sportbund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden hat.

Beschlossen bei der Gründung des Vereins "Führungs- und Verwaltungs-Akademie Berlin des Deutschen Sportbundes" am 22. November 1980 in Duisburg.

Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 5. Dezember 1981.

Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 6. Dezember 1986.

Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 23. Februar 1991.

Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 28. November 1992.

Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 9. Dezember 1994.

Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 28. November 1998.

Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 24. Mai 2003.

Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 07. Dezember 2007.

Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 04. Dezember 2009.

Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 03. Dezember 2010.
